



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-05-001

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Verpflichtung zur Protokollierung der Lastflüsse

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Christian Mielke
und ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin

am 13.12.2005 beschlossen:

1. Der Beginn der Verpflichtung der Netzbetreiber, täglich ein Protokoll der tatsächlichen zusammengefassten Lastflüsse gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 GasNZV zu führen, soweit sie über eigene Messeinrichtungen verfügen, wird auf den 01.01.2006 festgelegt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

I.

1. Nach § 22 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (BGBl I 2005, 2210, im Folgenden „GasNZV“) sind die Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, tägliche Protokolle der Lastflüsse zu führen, soweit sie über eigene Messeinrichtungen verfügen. Diese Protokolle sind drei Monate aufzubewahren. Auf Anfrage haben die Netzbetreiber diese Daten gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 GasNZV der Bundesnetzagentur offen zu legen. In § 22 Abs. 3 S. 4 GasNZV ist vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur den Beginn der Verpflichtung durch Allgemeinverfügung festlegt.

2. Die Protokolle der Lastflüsse enthalten Informationen über den tatsächlichen Gasdurchsatz in den Gasversorgungsnetzen. Diese Daten spiegeln die Auslastung und Belastung der Netze wider und umfassen u.a. die folgenden Informationen: Einspeisedruck, Ausspeisedruck,

Normvolumen und/oder Betriebsvolumen pro Zeiteinheit, Gastemperatur, Uhrzeit und Tag. In der Regel werden Lastflüsse an den Netzkopplungspunkten durch einen der beiden Netzbetreiber gemessen. Lastflussmessungen werden jedoch teilweise auch an anderen Netzknoten, z.B. an Druckregelanlagen oder Speichern, vorgenommen.

Die Daten über die Lastflüsse lassen u.a. Rückschlüsse darüber zu, ob die Netzbetreiber Einspeise- und Ausspeisekapazitäten gemäß § 6 Abs.1 GasNZV in ausreichendem Maße ausgewiesen haben. Darüber hinaus ist es anhand der Lastflussprotokolle auch möglich zu überprüfen, ob von den Netzbetreibern angegebene Engpässe in ihren Netzen tatsächlich bestehen und ob von den Netzbetreibern gemäß § 6 Abs. 4 GasNZV gebildete Teilnetze tatsächlich erforderlich sind. Schließlich kann auf Grundlage der Lastflussprotokolle geprüft werden, ob die von den Netzbetreibern veröffentlichten netzbezogenen Daten insgesamt plausibel sind (vgl. u.a. § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 5 GasNZV). Dabei ist der Abgleich von Daten derjenigen Netzbetreiber von besonderem Wert, deren Netze miteinander verbunden sind, da hierdurch nicht übereinstimmende Angaben besser aufzudecken sind.

3. Die Beschlusskammer hat die Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung des Beginns der Protokollierungspflicht im Amtsblatt 23/2005 vom 30.11.2005 (Mitteilung 303/2005, S. 1901) und ebenfalls am 30.11.2005 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Im gleichen Amtsblatt und auch auf der Internetseite hat die Beschlusskammer den Entwurf der Verfügung veröffentlicht und Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben.

Es sind sechs Stellungnahmen von Betreibern von Gasversorgungsnetzen und eine Stellungnahme des Bundesverbands der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) eingegangen. In der Mehrzahl der Stellungnahmen wurde die inhaltliche Reichweite der Pflicht zur Protokollierung der Lastflüsse thematisiert, wobei zumeist auf den festzusetzenden Zeitpunkt des Beginns der Pflicht nicht ausdrücklich eingegangen wurde. Dabei haben einzelne Unternehmen deutlich gemacht, dass ihnen eine Dokumentation der Lastflüsse ohne zusätzliche Belastungen möglich sei. Ein Netzbetreiber und der BGW sind der Ansicht, eine Umsetzung der Dokumentationsverpflichtung könne bis zum 01.01.2006 nicht geleistet werden. Das Unternehmen begründet dies mit einer fehlenden Datenfernübertragung, so dass sich einige Einspeiselastflüsse nur mit einem Zeitverzug von einem Monat feststellen ließen. Der BGW ist der Meinung, die Aufbereitung zusammengefasster täglicher Lastflüsse stelle für viele Gasnetzbetreiber einen erheblichen zusätzlichen Aufwand dar und sei vor dem Hintergrund weiterer Datenabfragen der Bundesnetzagentur zum 01.01.2006 nicht leistbar. Zudem sei zu hinterfragen, ob der Aufwand zum geplanten Zeitpunkt überhaupt notwendig sei. Eine Vorhaltung von Daten „auf Vorrat“ sei zu vermeiden. Ein Verteilernetzbetreiber macht geltend, dass Lastflüsse allenfalls in mengengeregelten Netzen gemessen werden können. Da das Verteilernetz druckgeregelt betrieben wird, sei die Pflicht nicht erfüllbar. Es wird deshalb gebeten, das Unternehmen nicht in die Allgemeinverfügung einzubeziehen.

4. Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl I 2005, 1970, im Folgenden „EnWG“) von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 23.11.2005 bzw. 24.11.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weder das Bundeskartellamt noch die Landeskartellbehörden noch der Länderausschuss haben zu dem Entwurf der Allgemeinverfügung in der Sache Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beginn der Pflicht nach § 22 Abs. 3 S. 1 GasNZV war auf den 01.01.2006 festzulegen. Ab diesem Zeitpunkt sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, Protokolle der tatsächlichen zusammengefassten Lastflüsse zu führen, soweit sie über eigene Messeinrichtungen verfügen. Diese Protokolle sind, wie sich unmittelbar aus § 22 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 und S. 3

GasNZV ergibt, drei Monate aufzubewahren und der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Anfrage offen zu legen.

1. Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung des Beginns der Protokollierungspflicht ergibt sich aus § 22 Abs. 3 S. 4 GasNZV, wonach die Regulierungsbehörde den Beginn der Pflicht der Netzbetreiber zur Führung von Lastflussprotokollen durch Allgemeinverfügung festlegt. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Die Netzbetreiber waren nicht bereits mit dem In-Kraft-Treten der GasNZV verpflichtet, die Lastflüsse zu protokollieren. Vielmehr ist in § 22 Abs. 3 S. 4 GasNZV vorgesehen, dass der Zeitpunkt, ab dem die Netzbetreiber zur Protokollierung verpflichtet sind, von der Bundesnetzagentur festgelegt wird.

Die Beschlusskammer hat sich entschlossen, den Beginn der Verpflichtung auf den 01.01.2006 festzulegen, da nur hierdurch sichergestellt werden kann, dass die besonders relevanten Daten der kalten Jahreszeit (Heizperiode) noch erfasst werden. Die Netzbelastung ist im jahreszeitlichen Verlauf aufgrund der veränderten Außentemperaturen und der damit einhergehenden Nachfrage nach Heizgas sehr heterogen. In der Heizperiode sowie während der (teilweise parallel stattfindenden und sich teilweise anschließenden) Phase der Ausspeisung aus Speichern werden die Gasnetze maximal belastet und möglicherweise ausgelastet, so dass nur anhand der Lastflussprotokolle der Heizperiode und der Ausspeicherungsphase sichtbar wird, ob und wo tatsächlich Netzengpässe bestehen.

Es ist auch verhältnismäßig, den Beginn der Verpflichtung auf den 01.01.2006 zu legen. Es ist davon auszugehen, dass Netzbetreiber, die der Verpflichtung nach § 22 Abs. 3 S. 1 GasNZV unterliegen, bereits jetzt Lastflussmessungen durchführen, zumal diese zur Steuerung und Überwachung des Netzes erforderlich sein dürften. Dies lässt sich u.a. aus der Stellungnahme eines örtlichen Verteilernetzbetreibers mit nach eigenen Angaben ca. 1.700 Tarifkunden entnehmen, wonach „die Protokollierung der Lastflüsse des gesamten Gasbezugs (...) zur Verfügung“ steht und jederzeit einsehbar ist. Aus diesem Grund ist auch kein größerer Vorbereitungszeitraum zwischen der Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung und dem Beginn der Pflicht zur Führung der Lastflussprotokolle vorzusehen. Zudem mussten sich die Netzbetreiber spätestens seit dem 30.11.2005, dem Tag der Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung im Amtsblatt 23/2005, darauf einrichten, ab dem 01.01.2006 Lastflussprotokolle zu führen, da hiermit zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme zum voraussichtlichen Tenor der Entscheidung gegeben wurde. Auch deutet die geringe Anzahl von Stellungnahmen zum Entwurf des Tenors des Beschlusses darauf hin, dass die Mehrheit der Netzbetreiber keine Schwierigkeiten sieht, mit der Protokollierung am 01.01.2006 zu beginnen.

Soweit von einem Netzbetreiber und dem BGW geltend gemacht wird, die Umsetzungsfrist sei zu kurz bemessen, weil sich die Lastflüsse nur mit einem Zeitverzug von einem Monat feststellen ließen, beruht dies auf einem Fehlverständnis hinsichtlich des Umfangs dieser Entscheidung. Die Entscheidung betrifft nicht die Verpflichtung zur Vorlage der Daten, sondern regelt lediglich den Beginn der Verpflichtung zu Protokollierung. Erst in einem zweiten Schritt wird die Bundesnetzagentur die Daten von den Netzbetreibern anfordern, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sollten Netzbetreiber der Bundesagentur die Daten nur mit einer zeitlichen Verzögerung bereitstellen können, wäre dies deshalb bei der konkreten Datenabfrage, nicht aber bei der Festsetzung des Beginns der Aufzeichnungspflicht zu berücksichtigen. Auch wird in der Entscheidung nicht geregelt, dass Lastflüsse täglich und in zusammengefasster Form zu protokollieren sind, da diese Entscheidung bereits vom Ordnungsgeber getroffen wurde.

3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind damit ab dem 01.01.2006 verpflichtet, die Lastflussprotokolle gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 GasNZV zu führen, soweit sie über eigene Messeinrichtungen verfügen. Netzbetreiber, die nicht über eigene Messeinrichtungen verfügen, sind von der Protokollierungspflicht nicht erfasst. Falls in einzelnen druckgeregelten Verteilernetzen keine Messeinrichtungen zur Protokollierung der Lastflüsse betrieben werden, sind diese Netzbetreiber auch nicht zur Protokollierung verpflichtet. Es besteht deshalb kein Anlass, einzelne Netzbetreiber von der Allgemeinverfügung auszunehmen, zumal die GasNZV eine solche

Ausnahme auch nicht zulässt. Die Netzbetreiber sind auch nur zur Protokollierung der Daten verpflichtet, die zuvor von der Messeinrichtung erfasst werden. Eine Verpflichtung zur Installation neuer oder anderer Messeinrichtungen sieht die GasNZV nicht vor.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass alle Netzbetreiber, also auch solche ohne eigene Messeinrichtungen, den Pflichten nach § 22 Abs. 3 S. 2 GasNZV unterliegen. Danach haben Netzbetreiber Aufzeichnungen über alle Informationen, die für die Berechnung und die Bereitstellung des Zugangs zu verfügbaren Kapazitäten von Bedeutung sind, sowie über eingetretene Gasflussunterbrechungen zu führen, wobei diese Aufzeichnungen nicht nur drei Monate, sondern ein Jahr lang aufzubewahren sind.

Die Daten nach § 22 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GasNZV sind der Bundesnetzagentur erst auf Anfrage offen zu legen. Die Bundesnetzagentur wird deshalb einzelne Netzbetreiber in den nächsten Wochen zur Übermittlung der relevanten Daten auffordern, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4. Die Entscheidung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung (Ziffer 2. des Tenors) beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Eine Verkürzung der zweiwöchigen Regelfrist aus § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG war unter Berücksichtigung der Erscheinungstermine des Amtsblatts erforderlich, da andernfalls die Bekanntgabe erst nach der im Tenor zu Ziffer 1. gesetzten Frist erfolgt wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Kurt Schmidt
Vorsitzender

Christian Mielke
Beisitzer

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer